

BStGer BG.2025.37 vom 1. September 2025

Bundesstrafgericht, 2025-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.37

FR: TPF BG.2025.37 du 1 septembre 2025

IT: TPF BG.2025.37 del 1 settembre 2025

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form) geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf das Gesuch ist einzutre- ten.

E. 2

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Ver- dachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachge- wiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Unter- suchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder als sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorge- worfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hy- pothesen. Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (TPF 2021 167 E. 3.2.3; 2019 82 E. 2.4; 2019 52 E. 2.1 S. 55 f.; 2019 28 E. 2.2 S. 31).

E. 3.1

Die Eröffnung einer Strafuntersuchung ist gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA

- 5 -

(Strafregistergesetz, StReG; SR 330) im VOSTRA einzutragen. Die kanto- nalen Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, ihre Daten direkt oder indirekt im VOSTRA einzutragen (Art. 6 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 6 Abs. 2 StReG). Art. 24 Abs. 2 StReG regelt die einzutragenden Daten, darunter (lit. a) das Datum, an dem die Untersuchung eröffnet wurde, (lit. d) das der beschuldig- ten Person vorgeworfene Delikt sowie (lit. e) erhebliche Änderungen in den Tatsachen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Abtretung des Ver- fahrens sowie die Änderung der Beschuldigung. Der Bundesrat regelt die Fristen, innerhalb derer die einzelnen Datenkategorien in VOSTRA eingetra- gen werden müssen (Art. 28 StReG).

Gemäss Art. 34 Abs. 1 i.V.m. Art. 26 sowie Anhang 4 der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregisterverordnung, StReV; SR 331) sind Daten über hängige Strafverfahren innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der formellen Eröffnung der Untersuchung einzutra- gen, wobei für erhebliche Änderungen dieselbe Frist

besteht (Art. 34 Abs. 3 StReV). Die Verfahrensleitung kann die Eintragung eines hängigen Strafverfahrens zurückstellen, solange die Eintragung den Zweck des Strafverfahrens vereiteln würde (Art. 34 Abs. 4 StReV).

E. 3.2

Ein Austausch der Staatsanwaltschaften zum Gerichtsstand ist nur möglich, wenn überhaupt bekannt ist, dass andere Strafbehörden ebenfalls gegen dieselben Beschuldigten ermitteln. Die Staatsanwaltschaften informieren sich hauptsächlich via das Strafregister-Informationssystem VOSTRA über die hängigen Strafverfahren. Dem VOSTRA kommt danach im staatsanwaltschaftlichen Meinungs austausch eine zentrale Rolle zu. Entsprechend sind die Strafbehörden verpflichtet, Daten zu ihren Strafverfahren innert 10 Arbeitstagen einzutragen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2023.35 vom 27. Juni 2024 E. 5.4 f.). Die Strafverfolgungsbehörden können grundsätzlich nicht geltend machen, sie hätten das Strafregister nicht konsultiert oder sein Inhalt sei ihnen nicht bekannt gewesen (zum Ganzen Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2025.24 vom 10. Juni 2025 E. 4.2; BG.2024.54 vom 29. Oktober 2024 E. 2.3; BG.2024.20 vom 30. Juli 2024 E. 3.5, 3.5.3).

E. 3.3

Die Bestimmungen des Gerichtsstandsrechts greifen grundsätzlich bei einem «Zusammentreffen mehrerer Straftaten» (vgl. die Titelüberschrift zu Art. 29/30 StPO). Entsprechend schafft schon die Tatsache der gleichzeitigen Verfolgung mehrerer an verschiedenen Orten verübter strafbarer Handlungen den Gerichtsstand des aArt. 344 Abs. 1 StGB (entspricht heutigem Art. 34 Abs. 1 StPO) und nicht erst die tatsächliche Vereinigung der Verfahren (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2009.29 vom 30. März 2010 E. 2.5; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in

- 6 -

Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 300). Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Gerichtsstandsrechts setzt also nur voraus, dass der Beschuldigte in verschiedenen Kantonen gleichzeitig verfolgt wird (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2017.21 vom 17. Januar 2018 E. 3.1). An der Gleichzeitigkeit zweier Strafverfahren in verschiedenen Kantonen im Sinne von Art. 34 Abs. 1 StPO fehlt es, wenn in einem Kanton das Verfahren (durch Urteil, Einstellung usw.) beendet war, bevor im anderen Kanton das neue Verfahren eingeleitet wurde (TPF 2010 70 E. 2.2 S. 72; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2014.36 vom 21. Januar 2015 E. 2.1; BG.2013.33 vom 17. April 2014 E. 2.2; BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 224 f.).

E. 3.4

Eine Behörde kann Verfahrenserledigungen wie Anklagen, Einstellungsverfügungen oder Erlass von Strafbefehlen während laufendem Gerichtsstandsverfahren nur erlassen, wenn sie weder wusste noch wissen musste, dass die beschuldigte Person gleichzeitig noch in anderen Kantonen verfolgt wird. Andernfalls gilt der Grundsatz, wonach sich eine Staatsanwaltschaft nicht durch frühzeitiges Erlassen z.B. einer Einstellungsverfügung der sich aus Art. 34 Abs. 1 StPO ergebenden Verpflichtung zur Bestimmung des Gerichtsstandes und gegebenenfalls zur Übernahme der Strafverfolgung und Beurteilung entziehen kann (vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2017.21 vom 17. Januar 2018 E. 3.4/4.2; BG.2015.5 vom 26. März 2015 E. 2.1; BG.2014.31 vom 27. Januar 2015 E. 2.1;

BG.2010.20 vom 27. Dezember 2010 E. 3.3.2; BG.2009.29 vom 30. März 2010 E. 2.5; vgl. auch BAUMGARTNER, a.a.O., S. 226 ff., 239).

E. 4.1.1

Für den Kanton St. Gallen ergibt sich die Zürcher Zuständigkeit daraus, dass er das von der Staatsanwaltschaft Baden am 29. März 2023 übernommene Strafverfahren gegen A. erst am 3. Oktober 2024 im Strafregister eingetragen und es gleichentags eingestellt habe. Die zeitgerechte Eintragung sei missbräuchlich unterlassen worden, was die Zürcher Zuständigkeit begründe (act. 1 S. 4–6). Die Einstellung sei im Strafverfahren R.2/2020/10039547 erfolgt und die verbliebenen Verfahrensteile seien in die neue Prozedur A-3/2024/10039734 überführt worden. Für diese neue Prozedur habe die StA III/ZH dann das UA SG um Übernahme ersucht, ohne darin ihr eingestelltes Verfahren zu erwähnen. Dies sei intransparent. Der Kanton Zürich habe durch die Einstellung des A. betreffenden Verfahrens seine Zuständigkeit anerkannt. Im Kanton Zürich gebe es auch die erforderliche örtliche Anknüpfung (act. 1 S. 6 f.).

- 7 -

E. 4.1.2

Der Kanton Zürich hält dem entgegen, der sofortige Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung hätte den Anspruch der Beschuldigten B. auf ein faires Verfahren und damit den Grundsatz der Verfahrenseinheit (Art. 29 StPO) verletzt. Die Mitteilung einer Nichtanhandnahme hätte auch die Strafuntersuchung gegen B. gefährdet. Zwar seien Strafverfahren innert zehn Arbeitstagen im Strafregister einzutragen. Gemäss den SSK-Empfehlungen VOSTRA werde die Frist ausgelöst, sobald eine Staatsanwaltschaft das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts im Sinne von Art. 309 Abs. 2 feststelle. Liege kein hinreichender Tatverdacht vor, müsse die Strafuntersuchung nicht im VOSTRA eingetragen werden. Gemäss den SSK-Empfehlungen sei dies beispielsweise der Fall, wenn sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder ein Strafbefehl erlassen werden könne oder ergänzende Ermittlungen gemäss Art. 309 Abs. 2 StPO notwendig seien. Bereits die Anzeigerstatterin sei in ihrer Strafanzeige davon ausgegangen, dass das mutmasslich veruntreute Fahrzeug A. nie übergeben worden sei, geschweige denn anvertraut worden war («Aufgrund der Ermittlungen der C. GmbH kann davon ausgegangen werden, dass der gesuchte Porsche Panamera nie [an A.] übergeben wurde»). Der Kanton Zürich habe aus diesem Grund auch in Bezug auf den Veruntreuungsvorwurf gegen A. keinerlei Verfolgungshandlungen vorgenommen (weder im Verfahren R-2/2020/10039547 noch im Verfahren A-3/2024/10039734), die einen Gerichtsstand begründen könnten. Mangels hinreichenden Tatverdachts habe dem Kanton Zürich die Frist zur Eintragung ins Strafregister nie zu laufen begonnen. Ein sofortiger Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung hätte durch Mitteilung oder Eintrag im Strafregister die Untersuchung gegen die Beschuldigte B. gefährdet. Der Kanton Zürich habe nicht versucht, die Übernahme anderer Strafverfahren zu verhindern oder die Klärung des Gerichtsstands zu verunmöglichen (act. 5 S. 5–8).

Für den Kanton Zürich ist der Kanton St. Gallen nach Art. 34 Abs. 1 StPO für das Strafverfahren gegen A. (und damit die weiteren Beteiligten) zuständig, da dieser sein Verfahren wegen Betruges am 16. Januar 2023 eröffnet und im VOSTRA eingetragen habe (act. 5 S. 2–4).

E. 4.2

Die Parteien sind sich vorliegend einig, dass sich die Zuständigkeit anhand des Beschuldigten A. bestimme, dass die in den Kantonen St. Gallen und Zürich untersuchten Delikte unter der gleichen Strafandrohung stehen (act. 5 S. 4 f.; act. 1 sinngemäss) und dass die ersten Verfolgungs-handlungen im Kanton St. Gallen erfolgten. Unbestritten ist auch, dass im Kanton Zürich ein örtlicher Anknüpfungspunkt vorliegt (act. 1 S. 7; act. 5).

- 8 -

E. 4.3.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Betrachtet sich die Behörde als unzuständig, so hat sie den Fall rasch an die zuständige Stelle weiterzuleiten (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.31 vom 28. Januar 2014 E. 2.2). Nach dem Eingang einer Strafan- zeige haben die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen, summarisch und beschleunigt zu prüfen, ob ihre örtliche Zuständigkeit und damit die Ge- richtsbarkeit ihres Kantons gegeben ist, um Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden. Ein Grund für ein Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand kann darin bestehen, dass die mit der Sache befasste Behörde des einen Kantons (z.B. nach der Ablehnung eines Verfahrensübernahmegesuchs durch die angefragte Behörde des anderen Kantons) mehr als vier Monate untätig bleibt. Diese Untätigkeit ist unter dem Aspekt des Prinzips von Treu und Glauben als konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes durch die über einen zu langen Zeitraum untätig bleibende Behörde einzustufen (TPF 2011 178; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2024.9 vom 25. April 2024 E. 2.2.3).

E. 4.3.2

Die Staatsanwaltschaft verzichtet gemäss Art. 309 Abs. 4 StPO auf die Er- öffnung einer Untersuchung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfü- gung oder einen Strafbefehl erlässt. Nach Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt sie die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a) oder wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b). Die Nichtanhandnahme eines Straf- verfahrens kann mithin in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen er- folgen, so etwa bei offensichtlicher Straflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlen- den Prozessvoraussetzungen. Ein Straftatbestand gilt dann als eindeutig nicht erfüllt, wenn kein zureichender Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht oder der zu Beginn der Strafverfolgung gegebene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Ergibt sich indes aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus den eigenen Feststel- lungen der Staatsanwaltschaft ein hinreichender Tatverdacht, so eröffnet sie eine Strafuntersuchung (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen allerdings erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht muss auf einer plausiblen Tatsachengrundlage beruhen, aus welcher sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1). Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit

- 9 -

absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (BGE 143 IV 241 E. 2.2; 138 IV 86 E. 4.1; 137 IV 219 E. 7 und 285 E. 2.3).

E. 4.3.3

In Gerichtsstandsverfahren gilt eine Untersuchung mit Eingang einer Strafanzeige als angehoben, wenn sie nicht offensichtlich haltlos ist. Ohne Bedeutung ist, ob die Behörde der Strafanzeige tatsächlich Folge leistet oder nicht, denn sie kann den Gerichtsstand nicht dadurch an einen anderen Kanton verschieben, dass sie die Anzeige von der Hand weist, keine Ermittlungshandlungen durchführt oder keine Anklage erhebt (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 47 N. 142 mit Verweis auf BGE 114 IV 76; 87 IV 45 und 71 IV 55 E. 3, S. 85 N. 269). Die Beschwerdekammer prüft jedoch nicht, ob eine Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung zu Recht erfolgte (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.36 vom 21. Januar 2015 E. 2.3 mit Verweis auf SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 94 N. 300).

E. 4.3.4

Ist eine Strafanzeige offensichtlich haltlos, so kann und soll nach dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen umgehend eine Nichtanhandnahme kurz begründet und verfügt werden. Bei Erlass der Nichtanhandnahme ist das VOSTRA zu konsultieren, um sicherzustellen, dass das Verfahren spruchreif ist (vgl. obige Erwägungen 3.3, 3.4, 4.3.1). Eine Eröffnung der Nichtanhandnahme an sämtliche Parteien, die bei offensichtlicher Haltlosigkeit nicht als zwingend erscheint, kann wenn nötig aufgeschoben werden (Urteil des Bundesgerichts 1B_303/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 3.1 f.). Das Strafverfahren ist sodann fristgerecht im VOSTRA einzutragen, wenn der Eintrag nicht zurückgestellt werden darf. Bestehen Gründe zum Zurückstellen des Eintrags, so hält die Strafbehörde sie innert der Eintragungsfrist in einer Protokollnotiz fest und gibt deren voraussichtliche Dauer an (Dokumentationspflicht, Art. 76 Abs. 1, Art. 100 Abs. 1 StPO). Der Eintrag ins VOSTRA ist so bald als möglich nachzuholen (vgl. obige Erwägung 3.1). Kann der Eintrag ins VOSTRA zulässigerweise zurückgestellt werden, so entbindet dies nicht von der Einleitung des Meinungsaustausches. Damit wird gegebenenfalls auch eine allfällige offensichtliche Haltlosigkeit der Strafanzeige Gegenstand des Meinungsaustausches. Dies respektiert bei nicht sofort liquiden Fällen die Pflicht, im Zweifel ein Strafverfahren zu eröffnen (vgl. obige Erwägung 4.3.2) und mithin die Pflicht zur Strafverfolgung (Art. 7 Abs. 1 StPO Verfolgungszwang).

E. 4.3.5

Die Zuständigkeit ist notwendigerweise am Anfang des Verfahrens, nach den damaligen Verhältnissen zu bestimmen (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts TPF BG.2025.40 vom 29. Juli 2025 E. 2.4, zur Publikation vorgesehen; BG.2025.14 vom 22. April 2025 E. 3.4).

- 10 -

Die Anzeigerstatterin vermutete, dass der gesuchte Porsche Panamera nie an A. übergeben worden sei (Strafanzeige vom 7. März 2023 S. 4; obige lit. C). Gegenüber der Zürcher Kantonspolizei hatte B. am 4. April 2022 allerdings ausgesagt, dass sie den Porsche Panamera an ihren Nachfolger bei der Gesellschaft, A., übergeben hätte (digitale Urk. ZH 8 Einvernahmen 8.1 B., S. 25 Fragen 240, 242; S. 7 Frage 62). Es war damit eine Situation nicht auszuschliessen, wonach sich mögliche Beschuldigte gegenseitig belasten. Entsprechend vernahm die Staatsanwaltschaft dazu B. am 6. Juni 2024 ein. B. sagte aus, nicht zu wissen, ob das Fahrzeug jemals effektiv A. übergeben worden sei (digitale Urk. ZH 8 Einvernahmen 8.1 B., S. 8 Frage 51). Damit war die Strafanzeige hinsichtlich A. zur Zeit der Zürcher Übernahme am 29. März 2023 (vgl. obige litera B) nicht offensichtlich haltlos,

vielmehr galt es, die jeweiligen Tatbeiträge zu eruieren, namentlich hinsichtlich einer allfälligen Mittäterschaft. Der Zürcher Staatsanwaltschaft war es damit nicht möglich, unmittelbar nach der Verfahrensübernahme eine Nichtanhandnahme zu verfügen.

Vorliegend waren die Vorwürfe im Zürcher Verfahren gegen A. gerichtstandsrelevant. Die Zürcher Staatsanwaltschaft hätte das Strafverfahren so bald als möglich im VOSTRA einzutragen und den Meinungs austausch mit dem Kanton St. Gallen einzuleiten gehabt. Das St. Galler-Verfahren gegen A. war seit 16. Januar 2023 am Laufen und im VOSTRA eingetragen (Urk. SG A/23). Gleichzeitig laufende Verfahren lösen die Pflicht zum Meinungs austausch aus (vgl. obige Erwägung 3.3). Mit seinem Vorgehen anerkannte der Kanton Zürich seine Zuständigkeit dadurch konkludent, dass er weder rechtzeitig das Verfahren gegen A. im VOSTRA eintrug noch dazu mit dem Kanton St. Gallen ein Gerichtsstandsverfahren einleitete.

E. 4.3.6

Der Kanton Zürich hat erst rund 18 Monate später und nach der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme von B. vom 6. Juni 2024 am 3. Oktober 2024 die Einstellung des Verfahrens gegen A. verfügt und das Strafverfahren (erst dann) im VOSTRA eingetragen. Mit der Einstellung gegen A. hat der Kanton Zürich seine Zuständigkeit wiederum konkludent anerkannt (vgl. obige Erwägung 3.4). Diese Einstellung war eine zentrale gerichtstandsrelevante Tatsache. Solche müssen die Kantone im interkantonalen Austausch von sich aus erwähnen resp. offenlegen. Was die weiteren Zürcher Verfahren gegen A. betrifft, so können nach einer Teileinstellung die verbleibenden Strafverfahren nicht in ein neues Strafverfahren verschoben und für sie eine neue Zuständigkeit gesucht werden; die einmal fixierte Zuständigkeit bleibt vielmehr grundsätzlich bestehen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 174 N. 535; BAUMGARTNER, a.a.O., S. 420). Auch danach liegt die Zuständigkeit vorliegend beim Kanton Zürich.

- 11 -

E. 4.3.7

Bei einer verfrühten Erledigung sollen nicht Gründe gegen die eigene Zuständigkeit nachgeschoben werden (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2025.24 vom 10. Juni 2025 E. 4.3). Der Kanton Zürich hätte seine auch heutigen Ausführungen zur ordentlichen Zuständigkeit im Meinungs austausch mit dem Kanton St. Gallen dartun können und müssen.

E. 4.4

Damit sind die Strafbehörden des Kantons Zürich als berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A., F. und B. in den Kantonen St. Gallen, Schwyz und Zürich zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 5

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten in der Regel keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1).

- 12 -